

467 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (206 der Beilagen): Bundesgesetz über die Haftung der Organe der Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für Schäden, die sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt haben (Organhaftpflichtgesetz)

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. November 1966 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen zwölfgliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Guggenberger, Dr. Hauser, Doktor Kranzlmayr, Krempl, Dr. Kummer, Stohs, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Kleiner (Vorsitzender), Ing. Scheibengraf, Ströer, Thalhammer, Weisz Robert und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dr. van Tongel angehörten. Der Unterausschuß hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen eingehend beraten und verschiedene Abänderungen vorgeschlagen, worüber dem Verfassungsausschuß am 16. Mai 1967 berichtet wurde.

Während die Programme des Artikels 23 Abs. 1 und 2 B.-VG. über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für ihre in Vollziehung der Gesetze handelnden Organe und deren Regreßpflicht bereits mit der Erlassung des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, im wesentlichen verwirklicht wurden, steht derzeit noch immer eine Ausführung zu Artikel 23 Abs. 3 B.-VG. aus.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich darum zum Ziel, in Anpassung an die Haftungsregeln des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes die bundesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 23 Abs. 3 B.-VG. zu schaffen.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Mai 1967 beraten.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Kleiner, Dr. Guggenberger, Doktor Broda, Dr. Kranzlmayr, Dr. Gruber und Gratz sowie der Ausschußobmann das Wort.

Der Verfassungsausschuß hielt zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes folgende Feststellungen für geboten:

Zu § 1 Abs. 2:

Unter Organen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sind nicht Organe der Gesetzgebung des Bundes zu verstehen, soweit sie kraft ausdrücklicher verfassungsgesetzlicher Normen an der Vollziehung des Bundes mitzuwirken haben (zum Beispiel Artikel 50, Artikel 54 und Artikel 55 Abs. 1 2. Halbsatz B.-VG.). Insofern muß der Begriff „Vollziehung“ organisatorisch und nicht materiell verstanden werden.

Organ der Vollziehung im Sinne des § 1 Abs. 2 ist dagegen auch der Präsident des Nationalrates, wenn er etwa kraft ausdrücklicher Verfassungsvorschrift als Organ der Vollziehung tätig wird (vgl. zum Beispiel § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 16/1962).

Der Begriff der „Vollziehung der Gesetze“, der durch den Klammersausdruck (Gerichtsbarkeit oder Hoheitsverwaltung) erläutert wird, ist im gleichen Sinn verwendet, wie im Amtshaftungsgesetz. Der Begriff der Vollziehung der Gesetze erfaßt nämlich auch im Anwendungsbereich des Amtshaftungsgesetzes nur die Gebiete der Gerichtsbarkeit und der Hoheitsverwaltung, und es entspricht daher in Einklang mit der Rechtsprechung der Höchstgerichte, insbesondere des Obersten Gerichtshofes, nur dem

Erfordernis der Deutlichkeit, wenn das Gesetz in dem gegebenen Zusammenhang statt des Begriffes der „Verwaltung“ jenen der „Hoheitsverwaltung“ verwendet. Eine sachliche Differenzierung gegenüber dem § 1 Abs. 2 des AHG. ist hiemit nicht verbunden.

Zu § 2:

Die im Gegensatz zur einschlägigen Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes im § 2 Abs. 1 der Vorlage enthaltene Wortwendung „oder durch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof“ bedeutet nicht eine Einschränkung, sondern nur eine Spezifikation des im § 1304 ABGB. verankerten Grundsatzes der Rettungspflicht. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes stellt daher nichts anderes als eine Bekräftigung des schon im bürgerlichen Recht verankerten Gebotes dar, alles dem Gefährdeten rechtlich wie tatsächlich zu Gebote Stehende zu unternehmen, um einen drohenden Schadenseintritt abzuwehren.

Zu § 7:

Anlässlich der Ausschussberatung wurde die Frage aufgeworfen, welches Organ eines Rechts-

trägers, insbesondere des Bundes, eines Landes einen Schadenersatzanspruch unter Beobachtung des Verfahrens des § 7 des Entwurfes geltend zu machen hat, wenn der Schadenersatzanspruch des Rechtsträgers gegenüber einem obersten Organ der Vollziehung dieses Rechtsträgers geltend gemacht werden soll.

Der Ausschuss neigte der Auffassung zu, daß in der Regel die Mittel der politischen Kontrolle, insbesondere die der politischen Verantwortlichkeit, hinreichen werden, um ein oberstes Organ der Vollziehung zur Schadensvergütung zu veranlassen.

Auch Artikel 73 der Bundesverfassung würde im Fall einer Interessenkollision Lösungsmöglichkeiten gestatten.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Verfassungsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Mai 1967

Dr. Hauser
Berichterstatler

Probst
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Haftung der Organe der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für Schäden, die sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt haben (Organhaftpflichtgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Haftpflicht

§ 1. (1) Personen, die als Organe des Bundes, eines Landes, eines Bezirkes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines Trägers der Sozialversicherung oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts — im folgenden Rechtsträger genannt — handeln, haften, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen, den sie dem Rechtsträger, als dessen Organ sie gehandelt haben, in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben (Artikel 23

Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

(2) Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtbarkeit oder Hoheitsverwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder nach privatem Recht zu beurteilen ist.

§ 2. (1) Ein Ersatzanspruch (§ 1 Abs. 1) besteht nicht, wenn der Rechtsträger den Schaden durch Rechtsmittel oder durch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof oder durch sonst eine gesetzlich begründete Maßnahme hätte abwenden können.

(2) Von einem Organ kann kein Ersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht oder auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die

Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

(3) Aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden.

§ 3. (1) Beruht die Schädigung, derentwegen das Organ zur Ersatzleistung herangezogen wird, auf einem minderen Grad des Versehens, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen.

(2) Auf die Ausübung der dem Gericht nach Abs. 1 eingeräumten Befugnis sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Grundet sich der Ersatzanspruch auf eine von einem Kollegialorgan beschlossene Entscheidung oder Verfügung, so haften nur die Stimmführer, die für diese Entscheidung oder Verfügung gestimmt haben. Beruht jedoch die Entscheidung oder Verfügung auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter, so haften auch die Stimmführer, die dafür gestimmt haben, nicht, es sei denn, sie hätten die pflichtgemäße Sorgfalt grobfahrlässig außer acht gelassen.

§ 5. Ersatzansprüche nach § 1 Abs. 1 verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Rechtsträger bekanntgeworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft einer rechtsverletzenden Entscheidung oder Verfügung. Ist dem Rechtsträger der Schaden nicht bekanntgeworden oder ist der Schaden aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt der Ersatzanspruch erst nach zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens.

§ 6. (1) Die Aufrechnung von Ansprüchen des Rechtsträgers nach diesem Bundesgesetz gegen Ansprüche auf Geldleistungen, die dem Haftpflichtigen aus seiner Eigenschaft als Organ des Rechtsträgers diesem gegenüber zustehen, ist nur zulässig, wenn innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung einer schriftlichen Aufrechnungserklärung dieser vom Organ nicht widersprochen wird. Die Aufrechnungserklärung hat eine Belehrung über das Widerspruchsrecht zu enthalten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Aufrechnung auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

II. ABSCHNITT

Verfahren

§ 7. Der Rechtsträger hat das Organ, gegen das er den Ersatzanspruch geltend machen will,

zunächst zur Anerkennung des Anspruches schriftlich aufzufordern. Steht das Organ zum Rechtsträger in einem Verrechnungsverhältnis, so kann mit dieser Aufforderung eine Aufrechnungserklärung gemäß § 6 Abs. 1 verbunden werden. Kommt dem Rechtsträger binnen drei Monaten nach Zustellung der Aufforderung zur Anerkennung des Ersatzanspruches an das Organ eine Erklärung über sein Begehren nicht zu, wird der Ersatz innerhalb dieser Frist ganz oder zum Teil verweigert oder wird der Aufrechnungserklärung fristgerecht (§ 6 Abs. 1) widersprochen, so kann der Rechtsträger den Ersatzanspruch durch Klage gegen das Organ geltend machen. Enthält die fristgerecht abgegebene Erklärung des haftpflichtigen Organs lediglich den Widerspruch gegen die Aufrechnungserklärung, so kann der Ersatzanspruch frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab Zustellung der Aufforderung zur Anerkennung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die Ersatzansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 betreffen, ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde, ausschließlich zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland danach nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet. Wurde die Rechtsverletzung in Wien oder in Niederösterreich begangen, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(3) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

(4) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist vom übergeordneten Gericht unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.

§ 9. (1) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides einer Verwaltungsbehörde abhängig, über die noch kein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es, sofern die Klage nicht

gemäß § 2 abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde (Antrag) nach Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht, wenn der Bescheid in einer Angelegenheit erlassen wurde, die nach Artikel 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Die im Artikel 89 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes festgelegten Verpflichtungen der Gerichte bleiben unberührt.

§ 10. (1) Wenn das Ergebnis eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von Einfluß ist, kann das Gericht, soweit dies im Interesse der Verminderung des Verfahrensaufwandes gelegen ist, selbst vor der für die mündliche Verhandlung bestimmten Tagsatzung auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens unterbrechen.

(2) Liegt dem Ersatzanspruch eine Rechtsverletzung zugrunde, die bereits Gegenstand einer Anklage gemäß den Artikeln 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist, so hat das Gericht das Verfahren bis zur Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zu unterbrechen. Das Gericht ist an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ebenso wie an ein sonstiges rechtskräftiges verurteilendes Erkenntnis eines Strafgerichtes über das Verschulden eines Organs gebunden (§ 268 der ZPO.).

§ 11. (1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind weder das Organ noch die als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Personen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 ZPO.), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschluß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der

Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine gesetzwidrige Verlautbarung (§ 309 des Strafgesetzes).

§ 12. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn der Ersatzanspruch des Rechtsträgers gegen den Nachlaß oder die Erben eines Organs geltend gemacht wird.

III. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangbestimmungen

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten, soweit sich aus § 14 nicht anderes ergibt, die mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch stehenden Rechtsvorschriften außer Kraft. Insbesondere verlieren damit die folgenden Rechtsvorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, ihre Wirksamkeit:

das Patent vom 16. Jänner 1786, JGS. Nr. 516, das Hofdekret vom 66. März 1789, JGS. Nr. 984, das Hofkammerdekret vom 1. Dezember 1834, JGS. Nr. 2675,

die §§ 90 bis 98 der Dienstordnung für die der III. Sektion des Handelsministeriums untergeordneten Beamten vom 16. Dezember 1852, Zl. 2649, VdgBl. Nr. 100,

§ 156 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit- sachen, RGBL. Nr. 208/1854,

Artikel XXXVIII des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBL. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung),

§ 89 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914,

§ 97 Abs. 2 der Lehrerdienstpragmatik, RGBL. Nr. 319/1917 und

§ 2 Abs. 2 der Vollzugsanweisung vom 2. März 1919, StGBL. Nr. 161.

(3) Die Bestimmung des § 23 Abs. 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, bleibt durch dieses Bundesgesetz unberührt.

§ 14. Dieses Bundesgesetz ist nur auf Rechtsverletzungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 begangen wurden. Für Ersatzansprüche aus Rechtsverletzungen, die vorher begangen wurden, gelten die bisherigen Rechtsvorschriften.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.